

# GESAMTVERTRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten in Kinderbetreuungseinrichtungen, in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege inkl. Betreuung und Pflege von Menschen mit Beeinträchtigungen, Krankenhäusern, sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen sowie in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

hier vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß  
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG" bezeichnet -

und

**Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Deutscher Caritasverband e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.  
Deutsches Rotes Kreuz e.V.  
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.**

als Verbände zusammengeschlossen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien  
Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW), Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin,

- nachstehend als „Verbände der BAGFW“ bezeichnet -

## Präambel

1. Dieser Gesamtvertrag ersetzt den Gesamtvertrag vom 04.10.2019 zwischen der VG Musikedition und der BAGFW sowie den Gesamtvertrag vom 31.01./08.02.2011 zwischen der VG Musikedition und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.. Mit Unterzeichnung dieses Gesamtvertrages enden die beiden vorgenannten Gesamtverträge automatisch, ohne dass es einer zusätzlichen Kündigung bedarf.
2. Die VG ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche verwaltet.
3. In der BAGFW sind die sechs Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege in Deutschland zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen. Ihr gemeinsames Ziel ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten.
4. Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.
5. Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Verbänden der BAGFW und deren Einrichtungen eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

6. Sofern Nutzungen nicht bereits durch bestehende Pauschalverträge abgedeckt sind, umfasst dieser Gesamtvertrag die nachstehenden Bereiche, falls es sich um Nutzungen handelt, bei der die erforderlichen Rechte von der VG Musikedition wahrgenommen werden:

- Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen (Tarif F – Ki 2),
- Vervielfältigungen in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen (Tarif F-SEN 1),
- Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Tarif F-VHS 2).

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehen im Bereich des Tarifs F – Ki 2 (Kinderbetreuungseinrichtungen) Pauschalverträge mit den Bundesländern Bayern, Baden-Württemberg und Hamburg. Die VG Musikedition wird die BAGFW zeitnah informieren, soweit weitere Pauschalverträge mit einzelnen Bundesländern geschlossen wurden.

7. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der VG sind die Einrichtungen der Verbände berechtigt, in einem bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.

## 1. Vertragshilfe

Die BAGFW und die ihr angeschlossenen Verbände leisten Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

a) die Verbände ihre Einrichtungen darüber informieren, dass ein Lizenzvertrag mit der VG abzuschließen ist, falls Vervielfältigungen (z.B. Fotokopien, digitale Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke hergestellt und verwendet werden,

b) die Einrichtungen der Verbände zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf mögliche Pflichten, die sich aus Ziffer 3 dieses Vertrages ergeben, angehalten werden,

c) die Verbände der BAGFW den Meldebogen, der als Anlage diesem Vertrag beiliegt, ihren Mitgliedsverbänden und deren Einrichtungen im Rahmen der Vertragshilfe nach Ziffer 1. d) übersenden und auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellen.

d) sich die Verbände der BAGFW dazu verpflichten, sämtliche Einrichtungen und Bediensteten regelmäßig – mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (oder in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle,

e) die BAGFW und die ihr angeschlossenen Verbände die VG (bzw. deren Dienstleister) bei der Durchführung von Mailings oder dem Versand von Informationsschreiben unterstützt.

f) Die VG erhält seitens der Verbände unaufgefordert eine Nachricht über erfolgte Vertragshilfen.

## 2. Vergütung / Nachlässe

a) Es gelten die von der VG auf ihrer Website aktuell veröffentlichten Tarife ([www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)).

b) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt, sofern die Einholung der Lizenzen durch die Einrichtungen der Verbände ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt, die Titellisten gemäß Ziffer 3 fristgerecht übermittelt werden und die Verbände der vereinbarten Vertragshilfe gemäß Ziffer 1 in vollem Umfang nachkommen.

c) Einrichtungen der Verbände der BAGFW, die nachweislich karitative, religiöse, kulturelle oder soziale Belange verfolgen und gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind, erhalten auf die veröffentlichten Tarife einen weiteren Nachlass in Höhe von 10 %. Die VG ist berechtigt, in Zweifelsfällen entsprechende Nachweise bei der Einrichtung anzufordern, z.B. durch Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheids.

### 3. Aufstellung zu den kopierten Werken / Titellisten

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die VG gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Verteilung der Einnahmen nutzungsbezogen vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Einrichtungen der VG in geeigneter Form Informationen und Daten hinsichtlich der vervielfältigten Werke übermitteln.

### 4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

### 5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG die BAGFW oder deren Verbände zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

### 6. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

a) Gerichtsstand ist Kassel.

b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Berlin, den



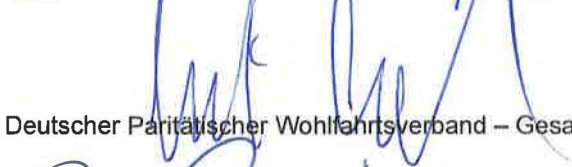
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.



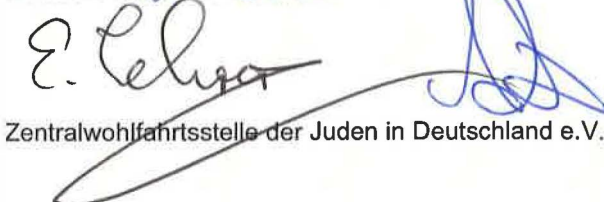
Deutscher Caritasverband e.V.



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.



Deutsches Rotes Kreuz e.V.



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Kassel, den 02.10.2023



Sebastian Mohr (VG Musikedition)



Christian Krauß (VG Musikedition)

## Meldebogen zur Vervielfältigung (z.B. Fotokopieren) von Noten, Liedern und Liedtexten

---

In unserer Einrichtung werden Fotokopien oder Vervielfältigungen anderer Art von Noten, Liedern oder Liedtexten hergestellt und verwendet, daher wünschen wir den Abschluss eines Lizenzvertrags.

Name der Einrichtung \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Tel. Nummer (für Rückfragen) \_\_\_\_\_

Lizenzart (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Lizenzvertrag Kinderbetreuungseinrichtungen (Anzahl an Kopien: \_\_\_\_\_)
- Lizenzvertrag Einrichtungen der Altenpflege, Heil- und Pflegeeinrichtungen
- Lizenzvertrag Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Wir bitten um Zusendung eines entsprechenden Lizenzvertrages.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Die aktuellen Tarife und Lizenzbedingungen finden Sie unter: [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de) Bei frist- und ordnungsgemäßer Meldung erhält die Einrichtung auf Basis des Gesamtvertrags zwischen der VG Musikedition und der BAGFW vom 02.10.2023 einen Gesamtvertragsnachlass von derzeit 20%. Sollte der Gesamtvertrag enden, entfällt der Nachlass.

---

Bitte zurücksenden an: [info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)

VG Musikedition  
Friedrich-Ebert-Str. 104  
34119 Kassel  
[info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)

30